

**4. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung  
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)  
- Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013  
- 4. Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser (4. ÄGS-NW) -  
vom 29.11.2017**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777),
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 432)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 29.11.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) – Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung (3. ÄGS-NW) vom 23.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Gebührensätze) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

- a) Bei der Einrichtung II für das Gebiet der Gemeinde Bad Kleinen, dritte Spalte „Benutzungsgebühr Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr“, wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
- b) Bei der Einrichtung IV für das Gebiet der Gemeinde Bobitz, dritte Spalte „Benutzungsgebühr Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr“, wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,56“ ersetzt.
- c) Bei der Einrichtung VI für das Gebiet der Gemeinde Hohen Viecheln, dritte Spalte „Benutzungsgebühr Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr“, wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,56“ ersetzt.

2. Der § 7 (Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7  
Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Mit der Festsetzung der Gebühren für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichtende Abschläge (Vorauszahlungen) festgesetzt. Die Abschläge sind jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die Festsetzung der Abschläge erfolgt unter Zugrundelegung der Flächenangaben des zurückliegenden Erhebungszeitraumes oder durch Schätzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so werden den Abschlägen, die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt. Die Verrechnung der gezahlten Abschläge erfolgt mit der endgültigen Abrechnung zum Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums.“

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Lübow, den 29.11.2017

Glanert  
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 29.11.2017

Glanert  
Verbandsvorsteherin

